

Ordnung mitzuteilen. Die Baugenehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Schutzbestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in den bergbaulichen Schutzgebieten entscheidet die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1956

Der Minister für Kohle und Energie

I. V.: K i e r  
Staatssekretär

### Anordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen.

Vom 22. Januar 1957

## § 1

(1) Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs sind die Warenpreise im staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel sowie in allen Fällen, in denen ein Verkauf von Waren aus anderen Wirtschaftsstufen an individuelle Verbraucher erfolgt, nach den Bestimmungen dieser Anordnung abzurunden. Der ambulante Handel ist dabei preisrechtlich dem Einzelhandel gleichgestellt.

(2) Von dieser Regelung ausgenommen sind Nahrungs- und Genußmittel, Heizmaterial, Baustoffe, Düngemittel, Farben, Tapeten und Waren, deren Preise unter 1,— DM liegen, sowie Arzneifertigwaren, Drogen, Chemikalien, galenische Präparate und Rezepturen, soweit diese nach der Deutschen Arzneytaxe 1936, bei Drogen nach der Preisanordnung Nr. 502 vom 24. No-

vember 1955 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) — (Sonderdruck Nr. 132 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 72) zu berechnen sind.

## § 2

(1) Die Preise über 1,— DM sind auf volle 0,05 DM bzw. 0,10 DM abzurunden.

(2) Die Abrundung ist bei den Pfennigstellen der Preise folgendermaßen vorzunehmen:

beim 1. und 2. Pf	nach unten	auf volle	10Pf.
beim 3. und 4. Pf	nach oben	auf volle	5Pf.
beim 6. und 7. Pf	nach unten	auf volle	5Pf.
beim 8. und 9. Pf	nach oben	auf volle	10Pf.

(3) Die Abrundungen sind für die jeweilige Mengeneinheit (Meter, Kilogramm, Stück, Paar usw.) vorzunehmen.

## § 3

Der Minister für Handel und Versorgung kann Ausnahmen zulassen.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 11. Februar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisanordnung Nr. 696 vom 4. Dezember 1956 — Anordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen — (GBl. I S. 1328) und § 2 der Preisanordnung Nr. 435 vom 1. September 1955 — Anordnung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Preisverordnung Nr. 395 — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen — (GBl. I S. 617) außer Kraft. Die Angabe von Verbraucherpreisen gemäß § 1 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 435 erfolgt nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

Berlin, den 22. Januar 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

W a c h

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 21. Januar 1957 enthält:

	Seite
Anordnung vom 28. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -Verteilung von Erzeugnissen .....	13
Anordnung vom 8. Januar 1957 zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen.....	15
Anordnung vom 20. Dezember 1956 über die Errichtung des VEB Zentrale Projektierung Gießereien .....	15
Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Errichtung des VEB Feinzink Freiberg.....	16
Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Auflösung des VEB Walzwerk „Willy Becker“, Kirchmöser.....	16
Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Errichtung des VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues (ZPE) .....	17
Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Änderung der Zuordnung der Betriebe VEB Elektroschmelze Zschornewitz und VEB Draht- und Seilwerk Rothenburg.....	17
Anordnung vom 10. Januar 1957 zum Schutze gegen die Tollwut .....	18
Anordnung vom 2. Januar 1957 über die Neubildung von Absatzorganen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie.....	18
Anordnung Nr. 2 vom 21. Dezember 1956 über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie.....	19
Anordnung Nr. 3 vom 29. Dezember 1956 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland *.....	20